ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

lfd. Nummer: 01091 \ 11 \ V

Amt 32 Amt für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Frau Engel

Eitorf, den 07.07.2003

_____ **i.V.** _____
Bürgermeister **Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 14.07.2003

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 28.07.2003

Tagesordnungspunkt:

Teilweise Rückzahlung von Zuschüssen für die Ortskernsanierung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Zur Rückzahlung zuviel erhaltener Zuwendungen in Höhe von insgesamt 303.659,32 Euro sind Mittel in Höhe von 298.659,32 Euro überplanmäßig im Vermögenshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Deckungsvorschlag:	VMH 6300.9502.7 – Instandsetzung von Brücken	32.500,00 €
	VHM 6313.9508.7 – Gemeindeanteil Bahnüberführung Forster Straße	266.159,32 €.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.07.2002 teilte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln der Gemeinde Eitorf mit, dass bei der Bezirksregierung Köln Maßnahmen der Städtebauförderung geprüft werden und daher beabsichtigt sei, eine örtliche Erhebung über die in Eitorf durchgeführten Stadterneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Die Prüfung erfolgte im September 2002.

Geprüft wurden die Maßnahmen der Ortskernerneuerung, die in den Jahren 1987 bis 1993 ausgeführt wurden.

Wohnumfeldverbesserung I. Bauabschnitt

Aufgrund des Antrages auf Städtebaufördermittel vom 21.07.1986 wurde mit Bewilligungsbescheid vom 07.05.1987 der Gemeinde Eitorf gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung vom 16.03.1983 eine Zuwendung an Bundes- und Landesmittel in Höhe von 4 Mio. DM in Form der Anteilfinanzierung (80 %) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 5 Mio. DM bewilligt. Gegenstand der Förderung war der verkehrsberuhigte Ausbau von Straßen und Plätzen, der Bau eines Parkhauses und der Abbruch von Gebäuden auf dem Postareal. Zudem sollte als Anlage für Freizeitgestaltung und Erholung der Eipbach renaturiert werden.

Es wurden seinerzeit Mittel für folgende Maßnahmen beantragt::

1.	Verkehrsberuhigungsmaßnahmen		
	26.780 qm à 136,00 DM/qm (Mittelwert)	3.642.200,00 DM	
	abzüglich 10 v. H. KAG-Beiträge (pauschal)	364.220,00 DM	3.277.980,00 DM
2.	Parkhaus (152 Stellplätze à 7.500,00 DM		1.140.000,00 DM
3.	Eipbach (Freizeit und Erholung)		204.000,00 DM
4.	Postareal (Abbruch/Flächenrecycling)		224.000,00 DM
			4.845.980,00 DM
+ 5 v. H. Planung und Bürgerberatung im Auftrag der Gemeinde (von Zi. 1 und 2)			220.899,00 DM
			5.066.899,00 DM
		abgerundet auf	5.000.000,00 DM.

Die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen waren unterteilt in

- Freiflächen und Fußgängerbereiche
  Marktplatz und angrenzende Bereiche, gehobener Standard, 180,00 DM/m²
  Plätzchen am Eipbach/Postgebäude, gehobener Standard, 180,00 DM/m²
- Verkehrsberuhigung mittlerer Standard, 120,00 DM/m²
  in der Siegstraße, Poststraße, Eipstraße, Cäcilienstraße
- Rückbau und Gestaltungsmaßnahmen, normaler Standard, 80,00 DM/m²
  in der Asbacher Straße, Brückenstraße und Bahnhofstraße
- Leichte Verkehrsberuhigung, Begleitgrün, alternatives Parken etc., normaler Standard, 80,00 DM/m²
  in der Kurzgasse, Hövergasse, Leienbergstraße/Schmidtgasse und Bahnhofsvorplatz.

Die im Antrag aufgeführten Maßnahmen erfassten – insbesondere beim Fördergegenstand „Verkehrsberuhigung“ – in wesentlichen Bereichen nur Teilflächen öffentlicher Straßen, deren Umgestaltungsnotwendigkeit durch die von der LEG im Auftrage der Gemeinde durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen nachgewiesen worden war.
Begonnen wurde die Wohnumfeldverbesserung des Ortskernes mit der Umgestaltung der Cäcilienstraße/Hövergasse und Kurzgasse im November 1987. Die Gesamtkosten für diesen Abschnitt beliefen sich auf 327.514,74 DM. Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie eines pauschalen Abzuges von 10 v. H. (KAG-Beiträge) ergaben sich zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 292.577,35 DM.

Ein weiteres Ziel der Ortskernsanierung war die Neugestaltung von Marktplatz und angrenzenden Bereichen. Im Hinblick auf die Komplexität, die Zwangspunkte und die widerstreitenden Interessen bei der Lösung für die Umgestaltung hat sich der damalige Ausschuss für Dorferneuerung und Ortskernsanierung (ADO) zur Durchführung eines beschränkten Gutachterverfahrens entschlossen. Für den Kostenansatz von 999 TDM wurde eine Fläche von rd. 5.550 m² zugrundegelegt (= 180,00 DM/m²). Bei der Ermittlung dieser Flächengröße waren nur der eigentliche Marktbereich und die Marktstraße angesetzt worden. Weiterführende Überlegungen von Seiten der Gemeinde und der LEG hatten zwischenzeitlich dazu geführt, dass die neu zu gestaltende Fläche auf fast das Doppelte anwuchs. Danach betrug die umzugestaltende Fläche ca. 10.000 m². Bei einen anzusetzenden m²-Preis von 180,00 DM beliefen sich die Kosten auf rd. 1,8 Mio. DM. Nach Vorlage der geprüften Ausschreibungsergebnisse wurde jedoch festgestellt, dass die Zielvorstellung, den Marktplatz und die angrenzenden Bereiche auf der Grundlage der in der ADO-Sitzung am 06.09.1988 gebilligten Ausführungsplanung umzugestalten, nicht erreicht werden konnte. In seinerzeit mit den Vertretern des Regierungspräsidenten geführten Gesprächen wurde die Kostensituation dargelegt. Sie stimmten mit der Gemeinde überein, dass eine sinnvolle Einsetzung des bewilligten Zuschusses von 4,0 Mio. DM erfolgen solle.

Dies sei nur durch Reduzierung der umzugestaltenden Flächen im gesamten Ortskern zu erreichen. Die jeweiligen Standards bei der Umgestaltung zu senken, sei nicht ratsam.

Mit der Umgestaltung von Markt und angrenzenden Bereichen wurde im Oktober 1988 begonnen. Die Schlussabnahme erfolgte am 22.06.1989. Die Gesamtkosten für die Umgestaltung des Marktplatzes beliefen sich auf rd. 2.6 Mio. DM, abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie eines pauschalen Abzugs von 10 % (KAG-Beitäge) ergaben sich zuwendungsfähige Kosten von 2.230.568,19 DM.

Als weitere Maßnahme wurde der Umbau der Goethestraße und Schmidtgasse durchgeführt. Die Zuwendungsfähigen Kosten beliefen sich auf 357.218,46 DM. Die Umbaumaßnahme lief von Juni bis November 1989.
Im Anschluss daran wurde die Umgestaltung der Siegstraße vom Kreuzungsbereich Sieg- /Post-/ Gartenstraße bis zum Bahnübergang vorgenommen. Diese Maßnahme wurde im Oktober 1990 begonnen und im Dezember 1991 abgeschlossen. Die zuwendungsfähigen Kosten beliefen sich auf 632.718,25 DM.

Im Zuge der Stadterneuerung wurde das mit dem Neubau des Postamtes nicht mehr benötigte Postgrundstück sowie die angrenzenden Parzellen einem Flächenrecycling unterzogen. Die Grundstücke wurden von der Gemeinde eigenständig erworben. Der Abbruch der aufstehenden Gebäude war Gegenstand des Förderantrages. Mit Bewilligungsbescheid vom 07.05.1987 wurde ein Betrag in Höhe von 224.000,00 DM anerkannt. Dieser Kostenrahmen konnte jedoch nicht eingehalten werden. Insgesamt ergaben sich Kosten in Höhe von 393.472,89 DM. Abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten ergaben sich zuwendungsfähige Kosten von 268.800,00 DM.

Für Durchführungsaufgaben, hier Trägerhonorar der LEG, wurden insgesamt zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 220.899,00 DM anerkannt (5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Parkhaus). Die Gesamtkosten beliefen sich jedoch auf 242.000,00 DM, wovon lediglich 220.899,00 DM entsprechend dem im Zuwendungsbescheid genannten Betrag als zuwendungsfähig angesetzt wurden.

Eine wesentliche Grundlage des Förderantrages war die Verbesserung der Parkplatzsituation. Aus diesem Grunde wurde die Errichtung eines Parkhauses an der Schmidtgasse vorgesehen. Ein alternativer Standort für das Parkhaus stand im unmittelbaren Ortskern nicht zur Verfügung. Mit dem Bau wurde am 15.08.1988 begonnen, die Schlussabnahme erfolgte am 29.11.1989. Die Gesamtkosten für den Bau beliefen sich auf rd. 2.18 Mio. DM. Die zuwendungsfähigen Kosten betrugen für 133 neu geschaffene Parkplätze x 7.500,00 DM = 997.500,00 DM.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung im September 2002 festgestellt, dass ein Teil der zuwendungsfähigen Kosten nicht anerkannt werden können und somit die Zuwendung in Höhe von 1.048.197,60 DM zurückzuzahlen sei. Gegenstand der Erhebungen waren der Verwendungsnachweis, die Kostenübersichten sowie die Sach- und Bauakten.

Im einzelnen wurde folgendes festgestellt:

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen:

Bei den Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind zuwendungsfähige Ausgaben für Freilegung, Baureifmachung, Straßenbau, sonstige Maßnahmen zur Gestaltung, Herrichtung und Erstausstattung nur bis zu einer Höhe von 180,00 DM/m² förderfähig. Eine erste Berechnung hat eine umgestaltete Fläche von 15.673,82 m2 ergeben.
Dabei wurden laut Prüfungsamt bereits folgende Flächen in Abzug gebracht::

1. 362 m² für den Parkplatz in der Schmidtgasse neben dem Parkhaus (15 Stellplätze), da hierfür weder Mittel beantragt noch bewilligt wurden.
2. 385,15 m² für den Parkplatz hinter dem Rathaus. Diese Parkflächen seien während der Dienstzeiten nur den Bediensteten des Rathauses vorbehalten und damit einer öffentlichen Nutzung entzogen.
3. 100 m² für die neu errichtete Treppe vor dem Rathaus. Diese Fläche könne nicht den Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zugeordnet werden, weil sie nicht dem Förderzweck diene.
4. 1.651,39 m² für den Parkplatz auf dem Markt. Aufgrund der Erhebung von Parkgebühren seit August 1996 handle es sich um eine rentierlich Anlage, die von der Förderung ausgeschlossen sei.

Zusätzlich seien noch

5. 1.080 m² für 90 Stellplätze à 12 m² entlang der umgestalteten Straßenbereiche abzuziehen. Auch hier handle es sich um rentierliche Anlagen, da ebenfalls für diese Stellplätze Parkgebühren erhoben werden.

Mithin verbleibe eine ausgebaute Fläche von 14.594 m². Als zuwendungsfähigen Ausgaben für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bei einem Mittelwert von 180,00 DM/m² würden insgesamt 2.626.920,00 DM anerkannt. Dabei ist entsprechend der Bewilligung der Vorteil der Anlieger noch pauschal mit 10 v. H. in Abzug zu bringen.

Postareal

Für den Abbruch der Gebäude auf dem Postareal wurden 224.000,00 DM bewilligt. Die Gesamtkosten beliefen sich jedoch auf insgesamt 393.473,00 DM. Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen kann ein Einzelansatz um bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme entsprechende Einsparungen vorgenommen werden. Aus diesem Grunde wurde im Verwendungsnachweis von einen Betrag von 268.800,00 DM ausgegangen.
Das Prüfungsamt vertrat jedoch die Auffassung, dass eine Kostenaufteilung unter Berücksichtigung des Größenverhältnisse des öffentlichen Grundstücks zur Gesamtfläche (393.473,00 DM x 941 m² / 2.315 m²) erfolgen solle und damit nur zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 159.939,00 DM verbleiben.

Parkhaus

Es gab keine Beanstandungen. Bei 133 geschaffenen Stellplätzen wurden 997.500,00 DM als förderfähig anerkannt.

Planung und Bürgerberatung

Nach den Förderrichtlinien können höchstens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Ansatz gebracht werden. Somit können lediglich 168.086,00 DM (5 % von 3.361.728,00 DM für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Parkhaus) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden der Bezirksregierung Köln mitgeteilt. Diese leitete die Prüfungsmitteilung der Gemeinde Eitorf mit Schreiben vom 07.01.2003 zu. Die Verwaltung nahm darauf hin bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Nordhrein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund auf um zu eruieren, ob Möglichkeiten gesehen werden, der Rückforderung zuviel gezahlter Fördermittel, insbesondere im Hinblick auf die Rentierlichkeit und den Vergabeverstoß, zu widersprechen. Der Städte- und Gemeindebund verwies jedoch auf vergleichbare Fälle, in denen ebenfalls von einer Rückforderung nicht abgesehen wurde. Auch eine Nachfrage beim Gemeindeversicherungsverband ergab, dass eine Geltendmachung als Eigenschaden aufgrund eingetretener Verjährung nicht erfolgen könne. Ein Rückgriff auf die Landesentwicklungsgesellschaft kann ebenso nicht erfolgen, da sie nur treuhänderisch tätig war und die Auftragsvergaben von hier erfolgten.

In einem gemeinsamen Gespräch am 25.03.2003 wurden die seitens des Prüfungsamtes erarbeiteten Beanstandungen unter Abwägung beider Interessen eingehendst diskutiert.
Die Verhandlungen mit dem Vertreter des Regierungspräsidenten erbrachten folgende Ergebnisse:

Bei der Maßnahme Verkehrsberuhigung hat eine Nachberechnung ergeben, dass insgesamt eine Fläche von 20.568 m² umgestaltet wurde.
Ein Abzug der Fläche der Treppe vor dem Rathaus von 100 m² erfolgt nicht, da die Gestaltung des Rathauseinganges der Umgestaltung des gesamten Bereiches zwischen der angrenzenden Bebauung zuzurechnen ist. Der Rathausparkplatz hingegen wurde bei der Flächenberechnung nicht mehr eingerechnet.
Für den Parkplatz in der Schmidtgasse (Baukosten rd. 100.000,00 DM) wurden 15 Stellplätze à 12 m²/Stellplatz x 180,00 DM = 32.400,00 DM als nicht förderungsfähig anerkannt, da auch hier Parkgebühren erhoben werden und es sich somit um eine rentierliche Anlage handelt.
Die Anzahl der an den umgestalteten Straßen liegenden Parkflächen wurde neu mit 70 Stück ermittelt. Da diese Parkflächen ebenfalls rentierliche Anlagen darstellen, wird ein Abzug von 70 x 12 m² x 180,00 DM/Stellplatz = 151.200,00 DM vorgenommen.

Von der Auffassung, dass die Parkplätze auf den Markt und an den umgestalteten Straßen rentierlich sind, wich der Vertreter des Regierungspräsidenten nicht ab. Dies auch insbesondere im Hinblick darauf, dass nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid Ausgaben, die durch anderweitige Einnahmen bzw. zu erwartende Einnahmen gedeckt werden, nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Die Verwaltung hat sich intensiv bemüht, die Gründe für die Einführung von Parkgebühren darzulegen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einführung nicht willkürlich erfolgte, sondern die Gemeinde aufgrund der seinerzeit prekären Haushaltslage gezwungen war, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Dies wurde auch von dem Vertreter der Bezirksregierung als sinnvoll angesehen.
Auch der Hinweis darauf, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahme nicht abzusehen war, dass Jahre später Parkgebühren eingeführt werden, lies die Bezirksregierung nicht von ihrer Auffassung abweichen. Berücksichtigung fand hier jedoch, dass der Marktplatz an ca. 130 Tagen einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden muss. Dies führte zu einer prozentualen Ermäßigung der Baukosten um rund 13 %, d. h., dass von 331.114,31 DM ein Betrag von 40.715,31 DM als förderfähig anerkannt wurde.

Die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 268.800,00 DM für das Postareal wurden in Gänze berücksichtigt.

Das Trägerhonorar wurden entsprechend den erhöhten zuwendungsfähigen Kosten für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Parkhaus mit 195.761,00 DM als förderfähig anerkannt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten belaufen sich auf	4.364.778,00 DM
davon 80 v. H. Zuwendung	3.491.822,00 DM
erhaltene Zuwendung	4.000.000,00 DM
mithin zurückzuzahlen	508.178,00 DM.
entsprechen	259.827,29 Euro.

Die zahlenmäßige Aufstellung der einzelnen Berechnungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

<u>Wohnumfeldverbesserung II. Bauabschnitt</u>

Mit Bewilligungsbescheid vom 12.12.1990 wurde für die Maßnahme „Untersuchungsgebiet Ortskern Eitorf, II. Bauabschnitt“ eine Zuwendung in Höhe von 757.646,86 DM zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 947.058,55 DM gewährt.

Auch hier wurden seitens des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Beanstandungen erhoben.

Im II. Bauabschnitt wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Neugestaltung des Posthofplatzes

Der Baufortschritt des neuen Posthofgeländes machte es Anfang 1992 erforderlich, dass die Umgestaltung des angrenzenden Platzes, für den Mittel im WUF-Programm III. Bauabschnitt beantragt aber nicht bewilligt wurden, begonnen werden musste. Verwaltung, der zuständige Fachausschuss und der Rat der Gemeinde Eitorf sahen es als vordringlichstes Ziel an, die Platzgestaltung parallel zum Bauobjekt fertig zu stellen, so dass die Gemeinde eine Umbewilligung der Mittel aus vorgenanntem Bescheid beantragte.
Mit Änderungsbescheid vom 06.07.1992 wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 322.900,00 DM anerkannt. Anlässlich eines Gesprächstermins sicherte die Bezirksregierung jedoch zu, dass bei der späteren Abrechnung für die Platzgestaltung die tatsächlich umgestaltete Fläche mit 200,00 DM/m² anerkannt werden.

Die Gesamtkosten des Platzes sowie der Sanierung der Eipbachmauer und des Brückenbauwerks beliefen sich auf 336.501,44 DM.

Nach den Feststellung des Prüfungsamtes sind für die Herrichtung des Platzes Ausgaben in Höhe von 214.102,00 DM entstanden. Förderfähig ist jedoch ur ein Betrag von 182.400,00 DM (912 m² x 200,00 DM/m²). Bei dem Platz handle es sich um Teil um denselben Bereich, für den bereits im WUF-Programm I. Bauabschnitt Abrisskosten gefördert worden sind.
Die förderfähigen Ausgaben für den Abriss wurden vom Prüfungsamt mit 159.939,00 DM anerkannt. Daher sei der im Verwendungsnachweis abgerechnete Betrag von 182.400,00 DM zu kürzen. Es würden somit nur 22.461,00 DM zuwendungsfähig.

Bahnhofsvorplatz

Die zuwendungsfähigen Kosten beliefen sich bei Gesamtbaukosten von 376.643,48 DM bei einer umgestalteten Fläche von 2.035 m² auf 366.300,00 DM.

Das Prüfungsamt stellte nunmehr fest, dass bei der Berechnung der Kosten bei der Grünfläche (418 m²) entgegen den Förderrichtlinien ein Betrag von 180,00 DM/m² statt 30,00 DM/m² zugrundegelegt wurde. Es ist daher ein Betrag von 62.700,00 DM zurückzuzahlen.

Trägerhonorar

Die Kosten für das Trägerhonorar beliefen sich im II. Bauabschnitt auf 244.257,11 DM. Die entsprechenden Mittel standen durch Umbewilligung zur Verfügung.
Beanstandungen ergaben sich hierzu nicht.

Vergabe des Auftrages für die Posthofgestaltung

Das Prüfungsamt stellte fest, dass der Auftrag für die Gestaltung des Posthofgeländes einschließlich der Errichtung eines Brückenbauwerkes und der Mauersanierung im Januar 1992 **beschränkt** ausgeschrieben wurde. Die Wahl der beschränkten Ausschreibung sei ohne die im Regelwerk der VOB zugelassenen Sachgründe erfolgt. Damit sei der erforderliche Wettbewerb in unzulässiger Weise eingeschränkt worden. Die Gemeinde habe daher gegen verbindliche Vergabegrundsätze verstoßen. Dies stelle einen schweren Verstoß gegen die VOB dar. Das Prüfungsamt beabsichtigte daher, für die rechtswidrige Vergabe die auf diesen Teil entfallende Auftragssumme von 270.000,00 DM von der Förderung auszuschließen.

Auch zum II. Bauabschnitt wurde ausführliche Gespräche mit der Bezirksregierung mit folgenden Ergebnissen geführt:

Die Rückzahlung der zuviel gezahlten Zuwendung für die Grünfläche am Bahnhof erfolgt zu Recht.

Entgegen dem Prüfungsamt vertrat die Bezirksregierung die Auffassung, dass neben den Abbruchkosten auch die Kosten für die Platzsanierung anerkannt werden.

Beim dem Vergabeverstoß wurden die seinerzeit dazu führenden Argumente ausführlich dargelegt. Zum einen seien sieben Fachfirmen angeschrieben worden, zum anderen sei aufgrund der zeitlichen Vorgaben, den Platz bei Fertigstellung des Bauobjektes ebenfalls fertiggestellt zu haben, keine öffentliche Ausschreibung erfolgt.

Die Bezirksregierung stellte zwar ebenfalls fest, dass ein Vergabeverstoß vorliegt, würdigte jedoch die Einwendungen der Gemeinde in dem Maße, dass lediglich 20 % des Betrages von 270.000,00 DM nicht anerkannt werden können.

Im II. Bauabschnitt wurden demnach als zuwendungsfähig anerkannt:

- Bahnhofsvorplatz 1.670 m² x 180,00 DM/m² + 418 m² x 30,00 DM	313.140,00 DM
- Posthof-Platz 912 m² x 200,00 DM/m²	182.400,00 DM
- Eipbachmauer	41.900,00 DM
- Eipbachbrücke	112.201,00 DM
- Trägerhonorar	244.257,00 DM
insgesamt	893.898,00 DM
./. 20 % von 270.000,00 DM	54.000,00 DM
zuwendungsfähige Kosten	839.898,00 DM
davon 80 v. H	671.918,00 DM
erhaltene Zuwendung	757.646,00 DM
zurückzuzahlen	85.728,00 DM
entsprechen	43.832,03 Euro.

Die zahlenmäßige Aufstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Insgesamt ist für die Wohnumfeldverbesserungsmaßnahme I. und II. Bauabschnitt ein Betrag von 303.659,32 Euro zurückzuzahlen. Darüber hinaus erfolgt noch die Verzinsung vorzeitig abgerufener Mittel und die Verzinsung des vorgenannten Betrages ab Prüfungsdatum bis Zahlungseingang bei der Wohnungsbauförderanstalt. Die genau Höhe der Zinszahlungen kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Da im Vermögenshaushalt, Haushaltsstelle 6150.9610.6 – Rückzahlung Landeszuschuss Ortskernsanierung –, lediglich ein Betrag von 5.000,00 € zur Verfügung steht, sind die Restmittel in Höhe von 298.659,32 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.
Die Deckung kann vorerst erfolgen bei den Haushaltsstellen:

VMH 6300.9502.7 – Instandsetzung von Brücken	32.500,00 €
VHM 6313.9508.7 – Gemeindeanteil Bahnüberführung Forster Straße	266.159,32 €.

Weitere Erläuterungen erfolgen ggfs. in der Sitzung.

Kosten lt. Verwendungsnachweis (in DM)

	Gesamtkosten	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	Zwischensumme	./. 10 % KAG-Beiträge	zuwendungsfähige Ausgaben
Verkehrsberuhigung:					
Cäcilienstraße	327.514,74	2.428,80	325.085,94	32.508,59	292.577,35
Goethestraße/Schmidtgasse	412.909,60	16.000,00	396.909,60	39.690,96	357.218,64
Siegstraße	703.020,29	0,00	703.020,29	70.302,04	632.718,25
Markt u. angrenzende Bereiche	2.602.738,07	124.328,97	2.478.409,10	247.840,91	2.230.568,19
allgemeines	28.351,85	6.947,62	21.404,23	2.140,43	19.263,80
insgesamt:	**4.074.534,55**	**149.705,39**	**3.924.829,16**	**392.482,93**	**3.532.346,23**
Recycling Postareal	393.472,89	124.672,89	268.800,00	0,00	268.800,00
LEG Trägerhonorar	242.000,00	21.101,00	220.899,00	0,00	220.899,00
Parkhaus Schmidtgasse	2.179.770,18	1.182.270,18	997.500,00	0,00	997.500,00
Kosten insgesamt:	**6.889.777,62**	**1.477.749,46**	**5.412.028,16**	**392.482,93**	**5.019.545,23**
				abgerundet:	**5.000.000,00**
	(3.924.829,16 DM	: 20.568 m²=	190,82 DM/m²)	**davon 80 v. H.**	**4.000.000,00**

Zuwendungsfähig lt. Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes:

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen			2.626.920,00	262.692,00	2.364.228,00
Recycling Postareal			159.939,00	0,00	159.939,00
LEG Trägerhonorar			168.086,00	0,00	168.086,00
Parkhaus Schmidtgasse			997.500,00	0,00	997.500,00
insgesamt:			**3.952.445,00**	**262.692,00**	**3.689.753,00**
			davon 80 v. H.		**2.951.802,40**
			erhaltene Zuwendung:		**4.000.000,00**
			zurückzuzahlen:		**1.048.197,60**

Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten nach Verhandlungen mit dem Regierungspräsidenten:

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	bei 20.568 m² x 180,00 DM	3.702.240,00
abzüglich wegen Rentierlichkeit	70 Stellplätze à 1.000,00 DM förderungsfähige Kosten	70.000,00
abzüglich Baukosten Markt		334.114,31
abzüglich wegen Rentierlichkeit	15 Stellpl. à 1.000,00 DM förderfahige Kosten Schmidtgasse	15.000,00
insgesamt:		**3.283.125,69**
hier jedoch Berücksichtigung der anderweitigen Nutzung des Marktplatzes		**3.225.241,00**
abzüglich 10 v. H. KAG-Beiträge		**32.524,00**
Zuwendungsfähige Kosten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen insgesamt:		**2.902.717,00**
Recycling Postareal		268.800,00
LEG Honorar		195.761,00
Kosten Parkhaus		997.500,00
Zuwendungsfähige Kosten insgesamt:		**4.364.778,00**
	davon 80 v. H.	**3.491.822,00**
	erhaltene Zuwendung	**4.000.000,00**
	zurückzuzahlen:	**508.178,00**
		259.827,29 Euro

Kosten lt. Verwendungsnachweis II. Bauabschnitt (in DM)

		Gesamtkosten	zuwendungs-fähige Kosten	Zuwendung
Posthof	Brückenbauwerk	142.201,44	112.201,44	89.761,15
	Platzgestaltung	214.102,06	182.400,00	145.920,00
	Sanierung Mauer	62.240,01	41.900	33.520,00
Bahnhofsvorplatz		376.643,48	366.300,00	293.040,00
Trägerhonorar		244.257,11	244.257,11	195.405,68
insgesamt:		**1.039.444,10**	**947.058,55**	**757.646,83**

Zuwendungsfähig lt. Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes:

Posthof	Brückenbauwerk		112.201,00	89.761,00
	Platzgestaltung		22.461,00	17.969,00
	Sanierung Mauer		41.900,00	33.520,00
Bahnhofsvorplatz			303.600,00	242.881,00
Trägerhonorar			244.257,00	195.405,00
insgesamt:			**724.419,00**	**579.536,00**
		erhaltene Zuwen dung		**757.646,83**
		zurückzuzahlen		**178.110,83**
		zuzüglich wegen Vergabe Verstoß		**270.000,00**
		insgesamt zurückzuzahlen		**448.110,83**

Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten nach Verhandlungen mit dem Regierungspräsidenten:

Posthof	Brückenbauwerk		112.201,00	89.761,00
	Platzgestaltung		182.400,00	145.920,00
	Sanierung Mauer		41.900,00	33.520,00
Bahnhofsvorplatz			313.140,00	250.512,00
Trägerhonorar			244.257,00	195.405,00
insgesamt:			**893.898,00**	**715.118,00**
abzüglich 20 % von 270.000,00 DM			54.000,00	
zuwendungsfähige Kosten insgesamt:			**839.898,00**	**671.918,00**
		erhaltende Zuwe ndung		**757.646,00**
		zurückzuzahlen		**85.728,00**
				43.832,03 Euro